

Ursulaschule

Nutzungsordnung der Schulbibliothek

1.Allgemeines

Die Schulbibliothek steht Lehrer*innen und Schüler*innen zur Verfügung.

Damit die Bibliothek funktionsfähig bleibt, ist es notwendig, dass die Nutzungsordnung eingehalten wird.

2.Verhalten in der Bibliothek

2.1. Die Bibliothek dient dem Lesen und der Ausleihe von Büchern.

Für andere Aktivitäten wie Unterhaltungen etc. sollen andere Räumlichkeiten aufgesucht werden.

2.2 In den Schulstunden kann in der Bibliothek für den Unterricht gearbeitet werden, in den Pausen jedoch nicht. In den Pausen dient die Bibliothek ausschließlich dem Lesen, der Suche nach geeigneten Büchern, der Ausleihe und Rückgabe von Büchern.

2.3. Die Bücher müssen dort ins Regal zurückgestellt werden, wo sie hergenommen wurden.

2.4. Die Mitarbeiter*innen stehen jeder Leserin bzw. jedem Leser mit Rat und Tat zur Seite. Es wird erwartet, dass ihren Anordnungen Folge geleistet wird.

2.5. Bei groben Verstößen gegen die unter Punkt 2 angegebenen Verhaltensregeln wird auf Punkt 33 der Schulordnung verwiesen (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

3.Ausleihe

3.1. Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen.

3.2. Die Ausleihzeit kann verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt. Dieses ist einerseits über den Online-Katalog oder per Mail an bibliothek@urs-os.de oder persönlich möglich. Die Bücher brauchen zur Leihfristverlängerung nicht mitgebracht werden.

3.3. Nur ordnungsgemäß entliehene Bücher dürfen aus der Bibliothek mitgenommen werden.

3.4. Entliehene Bücher dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.Überschreiten der Leihfrist

4.1. Bei Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Mahnung über das Bibliotheksprogramm.

4.2. Bei dauerhafter Überschreitung der Leihfrist erfolgt eine Benachrichtigung an die Erziehungsberechtigten.

5.Behandlung entliehener Bücher

5.1. Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Bücher sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. In den Büchern dürfen keine Eintragungen

vorgenommen werden, auch wenn die Beantwortung von Fragen (z.B.in Arbeitsheften) vorgesehen ist.

5.2.Beschädigte oder verlorengegangene oder dauerhaft nicht zurückgegebene Bücher müssen von der Benutzerin bzw. vom Benutzer ersetzt werden.

Osnabrück, den 7.5.26